

Niederschrift Nr. 05/2017

über die öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der
Wallfahrtsstadt Werl am Donnerstag, 31.08.2017, 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Mitglieder: Ratsherren Becker, Eifler, Graf von Brühl, Offele, Sommerfeld, Esser, Nordmann, Quint, May, Riewe, und Fischer sowie Ratsfrauen Kohlmann (bis TOP I/8) und Schritt

Entschuldigt: Ratsherren Böllhoff und Miah

Verwaltung: Herren Canisius, Pöpsel, Rosenkranz, Stümpel, von der Heide und Overhage sowie Frauen Bogdahn und Kleine

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW
2		Einwohnerfragestunde
3	656	Erlass einer Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl
4	703	Anregung und Beschwerde nach § 24 GO NRW betreffend Adressweitergabe an die Bundeswehr
5	711	Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk III
6	701	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Neuanschaffung von Fahrzeugen -abgesetzt-
7		Mitteilungen
8		Anfragen

Auf Grund der Abwesenheit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird der TOP I/6 von der Tagesordnung genommen. Der Tagesordnungspunkt soll dann in der nächsten Hauptausschusssitzung behandelt werden.

TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und macht auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NW aufmerksam.

TOP I/2: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde. Wortmeldungen liegen nicht vor.

TOP I/3-656: Erlass einer Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl

- B** Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als **Anlage 1** beiliegende Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Wallfahrtsstadt Werl zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/4-703: Anregung und Beschwerde nach § 24 GO NRW betreffend Adressweitergabe an die Bundeswehr

Herr Canisius weist auf die Rechtslage und auf die beigefügten Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes hin. Anschließend wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen ein möglicher Beschlussvorschlag formuliert. Dieser wird auf Wunsch des Hauptausschusses zur Abstimmung gebracht.

- B** Es wird beschlossen, die unter Hinweis auf § 24 Gemeindeordnung NRW erfolgte Anregung des Herrn Dr. Alexander Soranto Neu zum Thema Adressenweitergabe als unzulässig abzulehnen und dem Bürgermeister zu empfehlen, einen entsprechenden negativen Bescheid auszustellen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

TOP I/5-711: Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk III

- B** Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, Herrn Peter Lehmann, An der Ziegelei 28, Werl-Büderich, für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zum Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk III (Büderich) und der damit verbundenen Stellvertretung in den übrigen Schiedsamsbezirken in der Wallfahrtsstadt Werl zu wählen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/7: Mitteilungen

Herr Canisius teilt mit, dass an der Stadthalle einzelne Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten anstehen, die keinen Aufschub dulden. In der nächsten Ratssitzung ist diesbezüglich noch ein Beschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zu fassen. Der Hauptausschuss erklärt sich mit einer unmittelbaren Behandlung im Rat einverstanden.

Bürgermeister Grossmann berichtet über die Situation der Kindergartenplätze in Büderich. Kurzfristig ist durch die Einrichtung einer neuen Gruppe in der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in Büderich eine zufriedenstellende Lösung erarbeitet worden. Das Ergebnis nach umfassender Prüfung seitens des Kreisjugendamtes ist jedoch, dass langfristig ein Neubau mit einem neuen Standort in Büderich notwendig ist. Die neugebaute Einrichtung soll dann weiterhin von der Elterninitiative getragen werden. Derzeit wird ein Standort für einen Neubau gesucht.

Ratsherr Esser stellt die Frage, wie dann zukünftig bei anderen Dörfern, insbesondere Westönnen, verfahren wird. Hintergrund der Frage ist, dass Kinder aus Westönnen teilweise in einem Werler Kindergarten untergebracht werden mussten. Bürgermeister Grossmann teilt hierzu mit, dass diese Frage nach genauer Prüfung in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt mit aktuellen Zahlen im Sozialausschuss weiter thematisiert wird.

TOP I/8: Anfragen

Ratsherr Fischers Frage zum Thema Stadtjubiläum wird von Bürgermeister Grossmann mit Hinweis auf fehlende Tagesaktualität abgewiesen. Er weist zudem darauf hin, dass der Rat in einer der nächsten Sitzungen umfangreich informiert wird.

Eine weitere Frage des Ratsherrn Fischer zum Thema „Forum der Völker“ wird mit selbiger Begründung nicht beantwortet. Neue Erkenntnisse zum Erhalt des Völkerkundemuseums werden dem Rat mitgeteilt, sobald diese vorhanden sind.

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtsstadt Werl
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom xx.xx.xxxx

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der

Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Auf entstandene Personalkosten wird auf den Stundensatz ein Zuschlag von 50% erhoben, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Wallfahrtsstadt Werl haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 17.03.2016, außer Kraft.

Anlage

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Kostentarif)

Kostenersatz / Entgelte für das eingesetzte Personal und die eingesetzten Fahrzeuge / Geräte

Personal	je Stunde
Angehörige der Feuerwehr (unabhängig vom Dienstgrad)	24,00 €
Fahrzeuggruppen:	
Kommandowagen und sonstige Fahrzeuge bis 3,8 t	22,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	17,00 €
Drehleiter (DLK)	84,00 €
Löschfahrzeuge (HLF, LF, TSF)	14,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	91,00 €
Rüstwagen (RW), Gerätewagen-Gefahrgut (GWG), Gerätewagen-Logistik (GW-L), Schlauchwagen (SW)	37,00 €
Anhänger	1,00 €
Sonstige Leistungen:	
Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.	